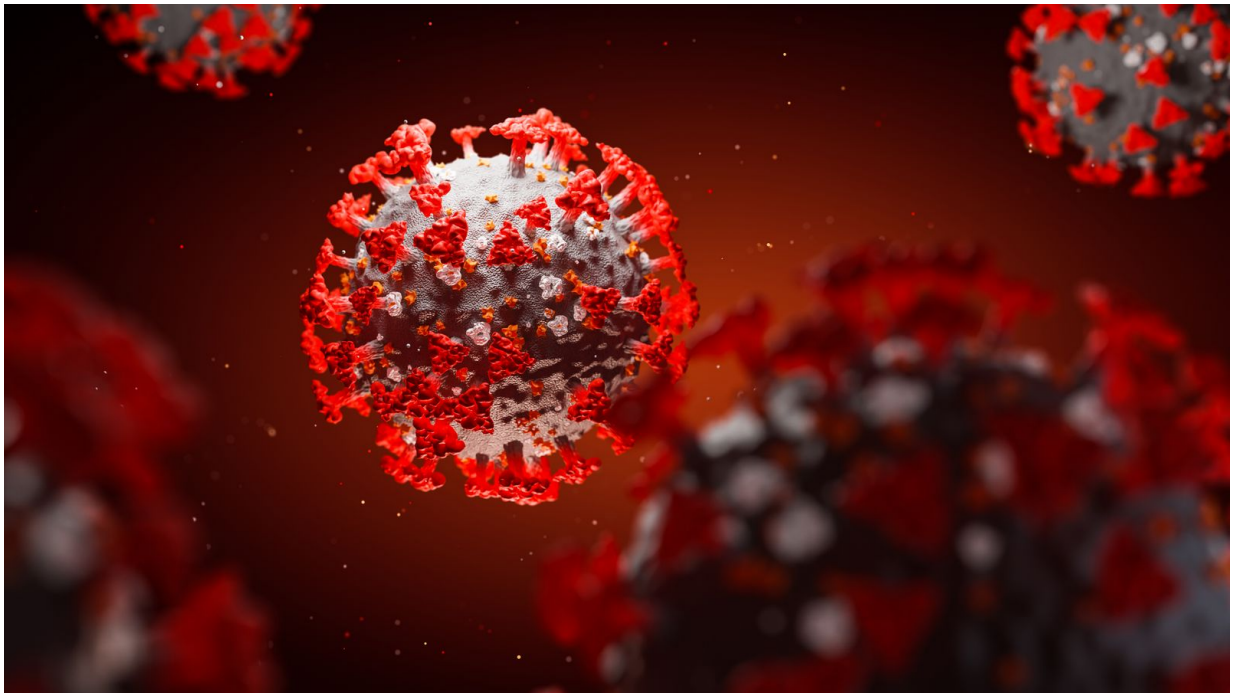


SCHUTZKONZEPT COVID-19: FH GRAUBÜNDEN (Version 02.02, gültig ab 01.09.2020)

Autor/in: Rinaldo Albertin, Patrik Janett, Jürg Kessler, Martin Studer
Ausgabestelle: Rektorat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V02.02
Ausgabedatum: 17.08.2020
Gültig ab: 1. September 2020
Verteiler: Mitarbeitende und Studierende der FH Graubünden



1	Ausgangslage	3
2	Präsenzunterricht in Lehre und Weiterbildung	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	An-/Abreise	5
2.3	Vor Ort	5
2.4	Umgang mit besonders gefährdeten Personen	5
3	Labor-/Werkstattbetrieb	6
3.1	Ausgangslage	6
3.2	An-/Abreise	6
3.3	Vor Ort	6
3.4	Umgang mit besonders gefährdeten Personen	6
4	Bibliotheksbetrieb	7
4.1	Ausgangslage	7
4.2	Vor Ort	7
4.3	Umgang mit besonders gefährdeten Personen	7
5	Mensa / Verpflegung	7
5.1	Ausgangslage	7
6	Allgemeiner Betrieb	8
6.1	Ausgangslage	8
6.2	Vor Ort	8
6.3	Betriebsfahrzeuge	8
6.4	Bewegungs- und Aufenthaltszonen	8
6.5	Reinigung	9
6.6	WC-Anlagen	9
6.7	Abfall	9
6.8	COVID-19 Erkrankte am Studienort und Arbeitsplatz	9
6.9	Contact Tracing	9
7	Anhang: Belegungskapazitäten der Räume	11

1 Ausgangslage

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept enthält Massnahmen der FH Graubünden für folgende Bereiche, die unter Mitwirkung aller FHGR-Angehörigen (Mitarbeitende, Studierende, Gäste) umgesetzt werden müssen:

- Präsenzunterricht in Lehre und Weiterbildung
- Labor-/Werkstattbetrieb
- Bibliotheksbetrieb
- Mensa / Verpflegung
- Allgemeiner Betrieb

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle Angehörigen der FH Graubünden (Mitarbeitende und Studierende) sowie deren Angehörige vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen. Gemäss Auftrag von Bund und Kanton ist die FH Graubünden bestrebt, ihren Beitrag dazu zu leisten, Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten und bei Neuinfektionen die Ansteckungskette über Contact Tracing rasch unterbrechen zu können.

Gesetzliche Grundlagen / Vorgaben von Bund und Kanton

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.26), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen, COVID-19 Grundprinzipien von SBFI sowie BAG für Hochschulen sowie Grundsätze des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden. Aufgehoben wurde u.a. auch der besondere Schutz von Risikogruppen oder die Empfehlung für das Home-Office. Die Abstandsregel wurde von 2 Metern auf 1.5 Meter angepasst.

Generell:

Innerhalb der FH Graubünden gilt eine Schutzmaskenpflicht. Die Schutzmaske darf nur in den Unterrichts- und Büroräumen ausgezogen werden. Und dies auch nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann. Alle Angehörigen der FH Graubünden sind für Schutzmasken selber verantwortlich. Die FH Graubünden stellt ausgewählten Personengruppen der zentralen Dienste Schutzmasken zur Verfügung.

Contact Tracing der FH Graubünden

Sämtliche Angehörige der FH Graubünden, Mitarbeitende und Studierende, sind angehalten, beim Betreten der Gebäude sich mittels des persönlichen Badges an den vor Ort befindlichen Kartenlesern zu registrieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Türen bereits offen sind oder nicht und ob man schon einmal im Gebäude war oder nicht. Die Registrierung über den Kartenleser dient dem Contact Tracing im Falle einer Infektion.

Merkblatt für das Contact Tracing mit moodle:

<https://moodle.fhgr.ch/mod/resource/view.php?id=299405>

Grundsätzlich gelten für alle Studierenden, Mitarbeitenden und Gäste der FH Graubünden folgende Verhaltensregeln:

Verhaltensregeln

Der hybride Unterricht an der FH Graubünden für das Herbstsemester 2020 lässt sich nur umsetzen, wenn folgende Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmenden konsequent eingehalten werden:

1. Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende sind sich Ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.
 - Korrekte und regelmässige Reinigung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke untereinander teilen
2. Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende halten wann immer möglich 1,5 Meter Abstand zueinander. Sollte dies in der Ausübung der Arbeit oder des Studiums nicht möglich sein, muss eine Schutzmaske getragen werden. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme und soll vor anderen Massnahmen praktiziert werden.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Studierende aus Lehre und Weiterbildung, Forschungspartner, Lehrbeauftragte und FH Graubünden Mitarbeitende können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
6. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt. Im Falle einer Ansteckung, entscheidet das Krisenmanagement Coronavirus in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Graubünden über die nächsten Schritte. Grundsätzlich wird bei Auftreten eines positiv getesteten Studierenden oder deren Lehrperson, die ganze Klasse inkl. Lehrperson in Quarantäne geschickt. Bei Auftreten innerhalb einer Bürogemeinschaft, werden sämtliche Mitarbeitende dieses Büros nach Hause in Quarantäne geschickt und Homeoffice angeordnet.
7. In Ergänzung zu den Massnahmen des Contact Tracing der FH Graubünden empfehlen wir allen Mitarbeitenden und Studierenden, die SwissCovid App herunterzuladen und solidarisch mitzuwirken, die Übertragungsketten zu unterbrechen.
8. In Absprache mit der Vorgesetzten Person kann das Arbeiten im Homeoffice ermöglicht werden.
9. Zum Tragen von Schutzmasken gilt folgende Regelung:
 - Kann der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, ist das Tragen von Schutzmasken obligatorisch
 - Studierende und Mitarbeitende müssen für Schutzmasken selber besorgt sein. Die FH Graubünden stellt ausgewählten Personengruppen der zentralen Dienste Schutzmasken zur Verfügung.
 - Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen
 - Für den Einsatz von Schutzmasken beim An- und Rückfahrweg sind die Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmenden selber zuständig.
 - Beim Reisen aus beruflichen und privaten Zwecken ist weiterhin mit Reiseeinschränkungen zu rechnen. Massgeblich sind die Empfehlungen des BAG.
10. Die Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten sind für die Einhaltung der Schutzbedingungen in den Unterrichtsräumen sowie für das Führen von Präsenzlisten verantwortlich.
11. Die an den Räumen angegebene maximale Belegung der Räume muss eingehalten werden.
12. Büro und Unterrichtsräume ohne technische Raumlüftung min. stündlich 5 Minuten durchlüften (durch Mitarbeitende, Dozierende oder Studierende).

2 Präsenzunterricht in Lehre und Weiterbildung

2.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den Präsenzunterricht im hybriden Modus ist sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Studierenden obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

2.2 An-/Abreise

Die An-/Abreise erfolgt gemäss den vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln.

2.3 Vor Ort

Abstandsregeln

Alle anwesenden Personen inkl. Lehrperson müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Bekleidung, Rucksack usw. deponieren die Studierenden am Sitzplatz. Es werden keine Kleiderständer zur Verfügung gestellt.

Kann das Schutzkonzept so nicht eingehalten werden und muss der Unterricht zu einem grossen Teil mit einem kleineren, als dem Mindestabstand von 1.5m und dafür mit Schutzmasken durchgeführt werden, so ist dies Bewilligungspflichtig und muss vom Krisenstab freigegeben werden.

Umgang mit Schutzmasken

Generell gilt an der FH Graubünden eine **Schutzmaskenpflicht**, ausser in den Unterrichts- und Büroräumen und in der Mensa.

Im Zimmer gilt während des Unterrichts **keine** Schutzmaskenpflicht, falls die Abstände genügend gross sind. Selbstverständlich dürfen Sie nach eigenem Ermessen die Schutzmaske auch während des Unterrichts tragen. Generell darf in den Unterrichtszimmern nur jeder 2. Stuhl besetzt werden.

Hygienemassnahmen

Händedesinfektionsmittel und Desinfektionstücher stehen bei den Lehrpersonen zur Verfügung. Alle Studierenden und Dozierenden werden gebeten, den eigenen Arbeitsplatz bei der Ankunft im Zimmer mit Desinfektionstüchern zu reinigen. Die Dozierenden sind angehalten, die Räume während den Pausen und am Ende der Veranstaltung ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Unterrichtsräumen soweit möglich, zu vermeiden.

Unterstützung des Contact Tracing

Die Dozierenden und Lehrbeauftragten führen Präsenzlisten in moodle. Die Kontaktdaten sind notwendig, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.

<https://moodle.fhgr.ch/mod/resource/view.php?id=299405>

Weitere Bestimmungen

An den Standorten Zürich (HWZ), Rapperswil (OST) und Bern (BFH) gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der Standorte.

2.4 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende wie auch Studierende, welche besonders gefährdet sind, sind angehalten, dies mit dem Vorgesetzten resp. mit dem Studienleiter zu besprechen. Studierende welche vorgängig ein Arztzeugnis beilegen, können dem Unterricht generell im online Modus oder in einer durch den Dozierenden festgelegten Art folgen, falls dieser so angeboten wird. Besonders gefährdete Dozierende müssen ihren Unterricht vorwiegend online halten, oder besondere Schutzmassnahmen im Unterrichtszimmer treffen.

Studierende, welche im gleichen Haushalt mit Personen die besonders gefährdet sind leben, werden nicht vom Unterricht dispensiert.

3 Labor-/Werkstattbetrieb

3.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den Labor- und Werkstattbetrieb ist sowohl für die Mitarbeitende und Studierende der FH Graubünden, als auch für externe Partner und Personen obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

3.2 An-/Abreise

Die An-/Abreise erfolgt gemäss den vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln.

3.3 Vor Ort

Generell gilt an der FH Graubünden eine **Schutzmaskenpflicht**, ausser in den Unterrichts- und Büroräumen und in der Mensa.

In den Laboren und Werkstätten sind wie üblich nur Getränke in geschlossenen Behältern erlaubt.

Alle anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Im Labor und den Werkstätten gilt während dem arbeiten keine Schutzmaskenpflicht, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Selbstverständlich dürfen Sie nach eigenem Ermessen die Schutzmaske auch während des Arbeitens tragen.

Händedesinfektionsmittel und Desinfektionstücher stehen beim Services zur Verfügung.

Es werden alle angehalten, die Räume während den Pausen und am Ende des Arbeitstages ausgiebig zu lüften. Weiter ist das Wechseln von Laborräumen soweit möglich zu vermeiden.

Die Mitarbeiter der FH Graubünden führen in den Laboren und Werkstätten Präsenzlisten. Die Kontaktdaten sind notwendig, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.

3.4 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Personen, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren. Dies kann zum Beispiel mit einer generellen Schutzmaskenpflicht geregelt werden.

4 Bibliotheksbetrieb

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind auf der Homepage der FH Graubünden ersichtlich. Es wird empfohlen, sich vorgängig anzumelden.

4.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den Bibliotheksbetrieb ist für alle Beteiligten obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

4.2 Vor Ort

Auf der Infotheke wird zwischen Personal und Kundschaft eine Plexiglasscheibe eingesetzt.

Medien können nach der Rücknahme direkt wieder benutzt werden. Es ist keine Quarantäne vorgesehen. Beim Handling der Medien sind Handschuhe nicht zwingend nötig. Wichtiger ist, dass sich die Mitarbeitenden regelmässig die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife waschen.

Innerhalb der Bibliothek gilt ebenfalls eine Schutzmaskenpflicht, darin ausgenommen ist das Personal in der Bibliothek, sofern ein Abstand von 1.5m eingehalten werden kann.

4.3 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Besucher der Bibliothek, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren.

5 Mensa / Verpflegung

5.1 Ausgangslage

Die Betreiber der Mensa erstellen ein eigenes Schutzkonzept, welches dem Krisenmanagement der FH Graubünden vorgelegt und bewilligt werden muss. Das Schutzkonzept der Mensa richtet sich nach dem Schutzkonzept des Gastgewerbes.

Ansammlungen sind zu vermeiden. Weiter wird empfohlen, den Tisch nur mit Personen zu teilen, die bekannt sind, um ein allfälliges Contact Tracing zu ermöglichen. In der Mensa wird empfohlen, die Schutzmaske solange aufzubehalten, bis man am Tisch sitzt. Innerhalb der Mensa gilt keine Schutzmaskenpflicht.

6 Allgemeiner Betrieb

Die Mitarbeitenden sind angehalten die Distanz und Hygieneregeln einzuhalten. Mit Ausnahme der Unterrichtsräume und den Büros in welchen eine Distanz von 1.5m eingehalten werden kann gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht

6.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den allgemeinen Betrieb ist für alle Beteiligten obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

6.2 Vor Ort

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in den Büroräumlichkeiten eingehalten werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen sich die Büropartner/innen bezüglich Präsenzzeit und Homeoffice gegenseitig absprechen oder Schutzmasken tragen.

Gäste können nur nach Voranmeldung oder mit einem Termin empfangen werden.

6.3 Betriebsfahrzeuge

Ab zwei Personen in einem Fahrzeug (welche nicht im selben Haushalt leben) ist das Tragen von Schutzmasken empfohlen. Nach der Fahrt muss das Cockpit durch den Fahrer/die Fahrerin mit Reinigungstüchern gereinigt werden. Schutzmasken und Reinigungstücher sind in allen Fahrzeugen vorhanden. Bei Gruppentransporten ist die Anzahl der Personen im Fahrzeug so tief wie möglich zu halten oder Schutzmasken zu tragen.

6.4 Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Im öffentlichen Bereich gilt an der FH Graubünden eine Schutzmaskenpflicht, da der Abstand von 1,5 Metern nicht immer gewährleistet werden kann. Um den Mindestabstandes von mindestens 1.5 Meter zu visualisieren wurden Bodenmarkierungen angebracht.



Abbildung: Bodenmarkierung zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

6.5 Reinigung

Folgende Reinigungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen:
- Die Reinigung allgemein zugänglicher Bereiche übernimmt die Abteilung Services bzw. das Reinigungspersonal.
- Für das Reinigen der übrigen Bereiche sind die Nutzerinnen und Nutzer zuständig.
- Raumlüftung auf Maximalleistung; Abluftbetrieb, kein Umluft Betrieb.
- Räume ohne technische Raumlüftung: stündlich 5 Minuten durchlüften (durch Mitarbeitende, Dozierende oder Studierende).

6.6 WC-Anlagen

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt auch in den WC-Anlagen. Die WC-Anlagen werden regelmässig durch die Abteilung Services bzw. das Reinigungspersonal gereinigt. Fachgerechte Entsorgung von Abfällen ist sicherzustellen.

6.7 Abfall

Im Umgang mit Abfall sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

6.8 COVID-19 Erkrankte am Studienort und Arbeitsplatz

Mitarbeitende und Studierende welche typische Anzeichen des Coronavirus aufweisen, müssen zwingend zu Hause bleiben und das Krisenmanagement der FH Graubünden kontaktieren. Falls Sie sich schon in den Gebäuden der FH Graubünden befinden, bitten wir Sie umgehend das Krisenmanagement zu kontaktieren. Sie dürfen auf keinen Fall mit dem ÖV oder im Auto zusammen mit anderen Mitarbeitenden nach Hause fahren. Mitarbeitende und Studierende, welche sich in der Nähe der erkrankten Person befunden haben, müssen sich ebenfalls in (Selbst-)Isolation begeben. Es ist in jedem Fall das Krisenmanagement der FH Graubünden zu kontaktieren: notfall@fhgr.ch oder Tel. 079 565 17 14

6.9 Contact Tracing

Das Contact Tracing muss flächendeckend über die FH Graubünden gewährleistet sein. Dies gilt für den Hauptstandort in Chur, wie auch für die Zusammenarbeit in Rapperswil, Bern und Zürich. Damit der Kreis der betroffenen Personen möglichst eingeschränkt werden kann, ist es von grossem Vorteil, wenn die Klassen nicht durchmischt werden, Arbeits- oder Forschungsgruppen möglichst zusammenbleiben und bei Veranstaltungen Kontakte zwischen Teilnehmenden vermieden wird. Für das Contact Tracing müssen Name, Ort und Telefonnummer bekannt sein.

Arbeiten im Büro:

- Die Mitarbeitenden der FH Graubünden sind angehalten, bei jedem Betreten eines Gebäudes der FH Graubünden, sich mit dem persönlichen Badge, an einem beliebigen Kartenleser bei den Eingängen anzumelden. Nur damit kann bei einem Verdachtsfall innerhalb der FH Graubünden ein Contact Tracing durchgeführt werden. Dies dient dem Schutz der Mitarbeitenden. Die erfassten Daten werden nur zum Zweck des Contact Tracing im Falle einer Infektion ausgelesen und ausgewertet.

Sitzungen:

- Bei formellen Sitzungen: Aufführen der Teilnehmer/innen im Sitzungsprotokoll.
- Bei informellen Sitzungen: Festhalten der Sitzungsteilnehmer/innen durch die Sitzungsleitung.

Präsenzunterricht sowie Exkursionen in Lehre und Weiterbildung:

- Bei sämtlichen Präsenzveranstaltungen ist der Dozent für die Führung einer Präsenzliste zuständig.
- Bei Exkursionen der FH Graubünden müssen die Teilnehmer mittels einer Kontaktliste mit Namen, Ort und Telefonnummer bekannt sein. Der jeweilige Dozent ist für die Liste zuständig.

Veranstaltungen:

- Bei Veranstaltungen müssen alle in einer Teilnehmerliste aufgeführt sein (Name, Ort und Telefonnummer).
- Sämtliche Teilnehmer müssen vor der Veranstaltung darüber informiert werden, dass die Kontaktliste 14 Tage aufbewahrt wird und diese bei einem allfälligen Verdachtsfall an das Gesundheitsamt Graubünden ausgehändigt wird.

Quellen

Bundesamt für Gesundheit BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Kanton:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx>

Freigabe

Dieses Schutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in der Schweiz nach bestem Wissen erstellt.



Jürg Kessler

Rektor, Leiter FHGR-Krisenmanagement

Martin Studer

Prorektor

7 Anhang: Belegkapazitäten der Räume

Raum	Normal eingerichtet	mit 1.5m Abstand, resp. nur jeder 2. Stuhl besetzt
A 1.01 (UZ)	26	13
A 1.02 (UZ)	40	20
A 1.07 (SZ)	14	7
A 2.01 (UZ)	32	16
A 2.02 (UZ)	46	24
A 2.04 (UZ)	10	6
A 2.05 (GR)	12	6
A 2.06 (GR)	24	12
A 2.07 (UZ)	24	12
A 2.08 (UZ)	32	16
A 2.09 (UZ)	55	30
A 2.12 (UZ)	28	16
A 2.13/14	56	28
A 3.01 (UZ)	32	16
A 3.02 (UZ)	40	20
A 3.04 (GR)	10	6
A 3.06 (UZ)	24	12
A 3.07 (UZ)	24	12
A 3.08 (UZ)	32	16
Aula gross	230	60 (115)
Mensa		
SIL	50	35
SIL-Gr.	16	12
B 1.03 (Inf)	24	12
B 1.06 (Lab)	15	15
B 1.07 (Lab)	28	16
B 2.03.1 (UZ)	48	24
B 2.03.2 (UZ)	48	24
B 2.04 (SZ)	14	7
B 3.02 (UZ)	39	19
B 3.03 (UZ)	46	23
B 3.05 (UZ)	48	24
C 0.01 (UZ)	60	30
C 0.02 (UZ)	60	26
C 0.11 (UZ)	40	18
E 1.09 (UZ)	35	20
E 1.10 (UZ)	35	20
E 1.14 (UZ)	32	16
F 1.06 (UZ)	46	22
F 1.07 (UZ)	47	24
F 1.08 (UZ)	44	21

Raum	Normal eingerichtet	mit 1.5m Abstand, resp. nur jeder 2. Stuhl besetzt
F 1.09 (GR)	12	6
F 1.10 (SZ)	8	4
F 1.14 (GR)	8	6
F 2.07 (UZ)	40	20
F 2.08 (UZ)	40	20
F 2.09 (UZ)	12	5
F 2.10 (UZ)	40	20
F 2.11 (UZ)	26	12
F 2.13 (UZ)	35	17
F 2.14 (UZ)	30	15
H 1.01 (UZ)	60	25
H 1.14 (GR)	16	12
H 1.15 (UZ)	42	21
H 1.16 (UZ)	36	18
H 1.17 (UZ)	40	20
H 2.11 (UZ)	40	20
H 2.12 (UZ)	48	24
H 2.13 (UZ)	56	28
H 2.14 (GR)	16	8
I 0.02 (UZ)	30	15
I 0.03 (UZ)	40	20
I 0.04 (UZ)	40	20
I 0.05 (UZ)	27	15
I 0.11 (UZ)	20	15
I 0.30 (UZ)	48	24
I 0.31 (UZ)	48	24
Z 0.01 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 0.02 (GR)	Tbd.	Tbd.
Z 0.03 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 0.10 (GR)	Tbd.	Tbd.
Z 0.11 (GR)	Tbd.	Tbd.
Z 0.12 (GR)	Tbd.	Tbd.
Z 0.22 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 2.01 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 2.02 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 2.03 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 3.01 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 3.02 (UZ)	Tbd.	Tbd.
Z 3.06 (GR)	Tbd.	Tbd.

Legende

- UZ: Unterrichtszimmer
- SZ: Sitzungszimmer
- GR: Gruppenräume
- Z: Räume in Zürich an der Limmatstrasse 21

Die maximale Belegung für die Räume an den Standorten Zürich (HWZ), Rapperswil (OST) und Bern (BFH) gelten die jeweiligen Angaben der Standorte.